

Antragsbereich A / Antrag 13/II/2023

AntragstellerInnen: OV Olympiadorf

Empfänger: Unterbezirksparteitag

Bundestagsfraktion Bundesparteitag

13/II/2023: Sofortige Umsetzung der EU-Mindestlohnrichtlinie

1 Die Entscheidung der Mindestlohnkommission vom 26.06.2023 ist ein herber
2 Schlag ins Gesicht von sechs Millionen Menschen. Der Erfolg der SPD mit der
3 Einfuhrung

4

5 und der gesetzlichen Erhöhung des Mindestlohnes auf 12 Euro, wird so zurückge-
6 dreht. Diese Entscheidung ist für die betroffenen Menschen und eine engagierte
7 SPD nicht hinnehmbar. Die Mindestlohnkommission mit ihrer Vorsitzenden
8 Christiane Schönefeld vertritt offensiv Arbeitgeberinteressen und marktliberale
9 Expertenmeinungen. Als Basis für die nächste Erhöhung wurde nicht der aktuell
10 geltende Mindestlohn von 12 Euro zur Grundlage genommen, sondern den vom
11 Gesetzgeber abgelosten, zuvor geltenden Mindestlohn in Höhe von 10,45 Euro.
12 Die Festsetzung von 12,41 Euro zum 1.1.2024 bzw. 12,82 Euro zum 1.1.2025 bedeutet
13 für die betroffenen Menschen signifikante Reallohneinbußen mit all ihren Folgen.

14

15 Wir beantragen, dass sich die SPD-Fraktion für die sofortige Einfuhrung der EU-
16 Mindestlohnrichtlinie einsetzt. Ziel soll die Umsetzung zum 1.1.2024 sein und
17 damit die Erhöhung des Mindestlohns auf 14 Euro.

18

19 Darüber hinaus hat sich gezeigt, dass die Mindestlohnkommission dringend
20 reformiert werden muss. Dafür fordern wir folgende Anpassungen:

21

22 - Die Festlegung des Mindestlohns muss sich auf den zuvor geltenden Betrag
23 beziehen. Auch politisch beschlossene Erhöhungen müssen dabei selbstver-
24 ständlich berücksichtigt werden.

25

26 - Eine Entscheidung gegen die geschlossene Abstimmung der Arbeitneh-
27 mer*innen-Seite darf zukünftig nicht möglich sein.

28

29 - Die Bundesregierung muss die Möglichkeit bekommen, die Höhe des Vorschlags
30 der Mindestlohnkommission nach oben korrigieren können, wenn es die politi-
31 sche Situation erfordert oder muss Vorschläge zur Korrektur an die Mindestlohn-
32 kommission zurückweisen können

33

34 **Begründung**

35 Spätestens bis Ende 2024 muss die EU-Mindestlohnrichtlinie in nationales Recht
36 umgesetzt werden, wonach die Mindestlöhne in der Europäischen Union mindes-
37 tens 60 Prozent des Medianlohns von Vollzeitbeschäftigten erreichen sollen. Dies
38 wurde einem Mindestlohn in Höhe von mindestens 14 Euro entsprechen. Die Ent-
39 scheidung der Mindestlohnkommission bedeutet eine faktische und signifikante
40 Verschlechterung für die Mindestlohnempfänger, da sie nicht einmal die Inflation
41 ausgleicht und die angestrebten EU-Standards eines Mindestlohns konterkariert.
42 Daher muss die Anhebung des Mindestlohns zum 1.1.2024 mindestens einen Infla-
43 tionsausgleich für die betroffenen Empfänger darstellen, um deren wirtschaftli-
44 che Not nicht weiter zu verstärken bzw. sie muss auch der Menschenwürde, dem
45 Respekt vor Arbeitsleistung und der Intention eines Mindestlohns gerecht wer-
46 den. Deshalb muss die Umsetzung der EU-Mindestlohnrichtlinie auf den 1.1.2024
47 vorgezogen werden.